



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

=104/S91143/5-PMVD/2023

17. März 2023

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Jänner 2023 unter der Nr. 13535/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „abweichende Position des BMLV zur Unterstützung der Ukraine“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 2, 4, 4a und 8:

Da persönliche Einschätzungen von Mitgliedern der Bundesregierung keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Sinne des Art 52 B-VG in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 darstellen und somit nicht dem Parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegen, ersuche ich um Verständnis, dass ich von einer inhaltlichen Beantwortung dieser Fragen Abstand nehme.

Zu 3, 4b, 5 und 7:

Ungeachtet dessen, dass diese Fragen nicht die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) berühren, ist festzuhalten, dass aus verteidigungspolitischer Betrachtung souveräne Staaten über ihre Sicherheitsangelegenheiten selbständig entscheiden sollen. Zur Beendigung von Konflikten sind Abstimmungen aus realpolitischer Sicht mit Partnern und einflussnehmenden Großmächten stets notwendig und förderlich.

Zu 6 und 6a:

Aus verteidigungspolitischer Betrachtung sind Sicherheiten zur Bewahrung des Friedens als ein Bündel von Maßnahmen zu betrachten und nicht ausschließlich mit militärischen Mitteln zu erreichen. Neben rechtlichen, vertraglichen, politischen und militärischen Maßnahmen sind unter anderem auch wirtschaftliche oder gesellschaftliche Ansätze notwendig, um Konflikte zwischen Konfliktparteien nachhaltig beizulegen. Klar festzuhalten ist jedoch, dass es nie eine „endgültige Sicherheit vor Konflikten“ geben wird.

Zu 9:

Da dem Anfragerecht nach Art. 52 B-VG in Verbindung mit § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen, nehme ich von einer Beantwortung Abstand. Auf den Umstand, dass das Anfragerecht insbesondere auch nicht dazu dient, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen, wird hingewiesen.

Mag. Klaudia Tanner